

3.3.4. Beleidigung wegen Zugehörigkeit zu einer anderen Nation oder Rasse

Beleidigungen und Verleumdungen sind grundsätzlich als Vergehen von den Gerichten zu verfolgen, wenn sie wegen der Zugehörigkeit zu einem anderen Volk, einer anderen Nation oder Rasse, also aus einer bestimmten subjektiven Motivierung heraus, begangen werden* Diese Bestimmung ist Ausdruck der Gleichberechtigung und Achtung aller Völker, Rassen und Nationen* Sie bringt den Willen und die Entschlossenheit der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik zum Ausdruck, keine wie auch immer geartete Diskreditierung oder Geringschätzung eines Menschen wegen seiner rassischen oder nationalen Zugehörigkeit zuzulassen*

§ 14-0 StGB findet Anwendung auf persönliche Beleidigungen. Besitzt die Handlung den Charakter einer Völker- oder Rassenhetze, ist sie nach § 92 StGB zu bestrafen.